

Gebührenordnung der Stadt Ratingen für Parkscheinautomaten (*ParkGOR-320*)

vom 18. Oktober 2019

Ordnung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	18.10.2019	Amtsblatt Ratingen, S. 228	19.10.2019

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur durch Nutzung eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden zu bestimmten Zeiten Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung je Stellplatz erhoben, um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten.

§ 2 Parkflächen und gebührenpflichtige Parkzeiten

(1) Auf folgenden Parkflächen werden die mit Parkflächenmarkierungen und entsprechender Beschilderung gekennzeichneten Flächen mittels Parkscheinautomaten bewirtschaftet:

- Hans-Böckler-Straße neben Haus-Nr. 3 (Flurstück 1059)
- Stadthalle, Hans-Böckler Straße ggü. Haus-Nr. 8 (Flurstück 1023)
- Stadthalle, Schützenstraße 1 (Flurstück 1023)
- Stadttheater, Schützenstraße (Flurstück 936)
- Poststraße 23 (Flurstück 764)
- Werdener Straße (Flurstücke 310, 309, 117)
- Kirchgasse/Turmstraße (Flurstück 498)

(2) Die Bedienpflicht von Parkscheinautomaten für Parkflächen gilt:

montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
samstags von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr

§ 3 Gebührenhöhe

Die erste Stunde bleibt gebührenfrei. Danach wird die Parkgebühr auf 0,50 € je angefangene 30 Minuten festgesetzt. Die maximale Tagesgebühr beträgt 5,00 €.

§ 4 Gebührenbefreiung für elektrisch betriebene Fahrzeuge

Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 3 Abs. 4 Nummer 1 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), die nach § 9a Absätze 2 und 4, jeweils auch in Verbindung mit § 9a Absatz 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert durch

Art. 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), mit einem „EKennzeichen“ gekennzeichnet sind, von der Bedienpflicht der Parkscheinautomaten nach § 1 Abs. 2 bei der Verwendung einer Parkscheibe für die Höchstparkdauer bis zwei Stunden befreit. Die Befreiung endet mit Ablauf des 31. Dezember 2026.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Stadt Ratingen für Parkscheinautomaten in der Fassung des 2. Nachtrages vom 28. November 2011 außer Kraft.